

Die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Österreich – Auswirkungen auf den geowissenschaftlichen Fachbereich

The introduction of the law on the Environmental Impact Statement (EIS)
in Austria – Consequences for the geoscientific field

von

Diethard LEBER

mit 1 Abbildung und 1 Tabelle
with 1 figure and 1 table

Schlüsselwörter:

Österreich
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Geowissenschaftliche Gutachten

Keywords:

Austria
Environmental Impact Statement (EIS)
Geoscientific expertise

Adresse des Autors:

Address of the author:

Vertr.-Ass. Mag. Diethard Leber
Institut für Geologie der Universität Wien
Geozentrum, Althanstraße 14
A-1091 Wien

Mitt. Ges. Geol.- Bergbaustud. Österr.	Bd. 39/40	S. 45–54	Wien 1996
--	-----------	----------	-----------

Inhalt

Zusammenfassung, Abstract	46
1. Entstehungsgeschichte des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) in Österreich	46
2. Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G)	48
2.1. Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	48
2.2. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	48
2.3. Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	49
3. Auswirkungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP) auf den geowissenschaftlichen Fachbereich im Rahmen der Gutachtertätigkeit	52
Literatur	53

Contents

Zusammenfassung, Abstract	46
1. History of and discussion on the introduction of the Environmental Impact Statement (EIS) in Austria.	46
2. Law on the Environmental Impact Statement (EIS)	48
2.1. Goals of the Environmental Impact Statement (EIS)	48
2.2. Objectives of the Environmental Impact Statement (EIS)	48
2.3. Procedure of the Environmental Impact Statement (EIS)	49
3. Consequences of the introduction of the Environmental Impact Statement (EIS) on the geoscientific field in the course of expertise.	52
References	53

Zusammenfassung

Das mit 1. Juli 1994 in Österreich in Kraft tretende Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), welches die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) für Vorhaben, bei welchen auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wird vorgestellt.

Nach einem kurzen Überblick über die jahrzehntelange Diskussion, die zur Verabschiedung des UVP-G geführt hat, wird auf die Aufgaben und den Gegenstand der UVP eingegangen und der detaillierte Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung beschrieben.

Abschließend werden die Auswirkungen des neuen Gesetzes auf den geowissenschaftliche Fachbereich im Rahmen der Gutachtertätigkeit kurz beleuchtet.

Abstract

On the 1st of July 1994 the law on the Environmental Impact Statement (EIS) will come into force in Austria. The goal of the Environmental Impact Statement (EIS) is the evaluation of the objectives and the type of proposed projects regarding their impact on the environment.

This paper not only gives a short overview about the discussions during the last decades, which have led to the introduction of the law on the Environmental Impact Statement (EIS), but also defines the goals and gives a detailed description of the procedure of the EIS.

Finally, the effects of this new law and its influence on the geoscientific field are illustrated.

1. Entstehungsgeschichte des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes in Österreich

Der Beschluß des österreichischen Nationalrates über das mit 1. Juli 1994 in Kraft tretende Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) setzt den vorläufigen Schlußstrich unter eine bereits seit dem Jahr 1970 intensiv geführte Diskussion über die Möglichkeiten der Einführung eines Kontrollinstrumentariums bei Vorhaben (Projekten), bei welchen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Diese Diskussion wurde nicht zuletzt durch die Verabschiedung des National Environmental Policy Act (NEPA) durch den amerikanischen Kongreß im Jahr 1969 (CHRISTIAN et al. 1988; SCHÄFER & ONZ 1988; VERBUNDKONZERN 1988; WEBER 1990), welcher mit 1.1.1970 wirksam wurde, und durch die Verabschiedung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentli-

chen und privaten Projekten (CUPEI 1986; SCHÄFER & ONZ 1988; CHRISTIAN et al. 1988; SCHÄFER 1989; CERNUSKA 1990; WEBER 1990) angeregt. Bereits im Jahr 1975 lag in Österreich der Entwurf eines Umweltschutzgesetzes vor, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens durch den Umweltminister vorsah, wenn sie durch mindestens 500 wahlberechtigte Personen gefordert wurde (VERBUNDKONZERN 1988:188).

Als wichtige Gründe für die Verzögerung der gesetzlichen Regelung der UVP bis ins Jahr 1993 sind einerseits die in Österreich komplizierte Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, andererseits die Unklarheit über den Begriff der Öffentlichkeitsbeteiligung zu nennen (SCHÄFER & ONZ 1988:60–65). Nach den Kompetenzbestimmungen der Artikel 10 bis 15 B-VG sind die Gesetzgebung und die Vollziehung zwischen dem Bund und den Ländern geteilt, darüberhinaus enthält der Artikel 118 B-VG die Garantie eines eigenen Wirkungsbereiches für Gemeinden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist in Österreich im Vergleich zu anderen Staaten wie z.B. der Schweiz stark eingeschränkt. So ist gemäß § 75 Abs. 2 der Gewerbeordnung nur solchen Personen als Nachbar in Parteienstellung in einem Genehmigungsverfahren zu gewähren, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechte gefährdet werden könnten.

Einen Schritt in Richtung der gesetzlichen Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung stellte die aufgrund der Bundesstraßengesetznovelle 1983 eingeführte Dienstanweisung „Umwelt“ dar, durch welche die Durchführung einer UVP beim Bau oder der Umlegung von Bundesstraßen vorgeschrieben wurde (SCHÖRNER 1985:5), wobei aber die Art der Durchführung nicht näher bezeichnet wurde (CHRISTIAN et al. 1988:8).

Umweltgesichtspunkte wurden auch bei Genehmigungsverfahren für Anlagen und Projekte, die anderen Gesetzen unterliegen, wie z.B. Gewerberecht, Wasserrecht, Arbeitnehmerschutzgesetz, EisenbahnG, LuftfahrtG, BundesstraßenG, RohrleitungsG, ForstG, StrahlenschutzG, BergG, DampfkesselmissionsG, Bauordnungen, Raumordnungsgesetze, Naturschutzrecht, Ortsbildschutz- und AltstadterhaltungsG, DenkmalschutzG usw. berücksichtigt (PAUGER 1984:49). In Einzelfällen wurden von Raumordnungsabteilungen der Bundesländer Umweltverträglichkeitsgutachten bei Projekten eingeholt und solche auch bei der Beantragung von Mitteln aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gefordert (CHRISTIAN et al. 1988:16).

Am 27. November 1984 trat das Bundesverfas-

sungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz (BGBl. Nr. 491) in Kraft, welches eine allgemeine Absichtserklärung des Bundes, der Länder und Gemeinden enthält, „die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren“ (CHRISTIAN et al. 1988:16; SCHÄFER & ONZ 1988:60; ERMACORA 1989:255). Durch die allgemein gehaltene bundesverfassungsgesetzliche Regelung handelt es sich bei diesem Gesetz eher um eine politische Deklaration (WALTER & MAYER 1988:44), und es wurde kein Umwelt-Grundrecht geschaffen, dem Gerichte zum Durchbruch verhelfen könnten (SCHÄFER & ONZ 1988).

In den Jahren 1983–1985 erfolgten in Österreich viele verschiedene Vorschläge über die Einbindung der Umweltverträglichkeitsprüfung in die österreichische Rechtsordnung, wobei es vor allem um Fragen des verfahrensmäßigen Ablaufes und um die Regelung der Vollzugszuständigkeit und der Parteienstellung ging (BOBEK, 1984:17–26; PAUGER 1984; SCHMID 1985:19–31; SCHÖRNER 1985:5–15; CUPEI 1986:220–223; SCHÄFER & ONZ 1988; SCHÖRNER & SCHÖNSTEIN 1987:81–88).

Im Oktober 1987 wurde schließlich das Bundesinstitut für Gesundheitswesen (E. SCHÄFER & C. ONZ), aber auch das Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (B. RASCHAUER) durch das Bundesministerium für Gesundheit, Umwelt und Familie beauftragt, eine Studie zum Thema „Normative Gestaltung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich“ durchzuführen, die in der Erstellung zweier Gesetzesentwürfe resultierte, die sich vor allem in den für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörden (Bundesumweltamt bzw. Verfahrensleitende Behörde im üblichen Verwaltungsverfahren) unterschieden (SCHÄFER & ONZ 1988; VERBUNDKONZERN 1988:194).

Die Zuweisung von Kompetenzen an das Umweltbundesamt wurde vor allem deshalb diskutiert, da nach der österreichischen Rechtsordnung (Bundesministeriengesetz) bereits die „Allgemeinen Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung“ dem Geschäftsbereich des BM für Umwelt, Jugend und Familie zugeordnet waren und die Abgabe von Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeit und Umweltverträglichkeitserklärungen gemäß Bundesgesetz vom 20. März 1985, BGBl. Nr. 127/85 über die Umweltkontrolle dem Umweltbundesamt übertragen wurde (PAUGER 1984:20; SCHÄFER 1989:42–43).

Am 13.4.1989 wurde, nach langer Diskussion, vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie der Entwurf eines neuen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vorgestellt (CERNUSKA 1990;

DOLP 1990; TSCHURTSCHENTALER 1990; WEBER 1990), welches mit geringen Änderungen als Regierungsvorlage dem Umweltausschuß des Parlaments zugeleitet wurde (Nr. 269 der stenographischen Protokolle des NR) und nach einigen Meinungsverschiedenheiten im Umweltausschuß (Nr. 1179 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR) als Bundesgesetz beschlossen wurde.

2. Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G)

2.1. Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach §1 Abs. 1 des UVP-G ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung auf fachlicher Grundlage und unter Bürgerbeteiligung festzustellen und zu beschreiben, welche unmittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens (Projekts) auf Menschen, Tiere und Pflanzen, auf Boden, Wasser, Luft und Klima, auf Biotope und Ökosysteme, auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter zu erwarten sind.

Weiters sind im Rahmen der UVP Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert, oder günstige Auswirkungen verstärkt werden, wobei alle Vor- und Nachteile der vom/von der ProjektwerberIn geprüften Alternativen sowie Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens einzubeziehen sind. Der letzte Punkt gilt auch besonders für Vorhaben, bei welchen gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder des Eingriffs in private Rechte bestünde (z.B. Bau von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken der Bahn).

Durch die explizite Nennung der Schutzwürdigkeit von Biotopen und Ökosystemen wird durch die österreichische Gesetzgebung der in den EG-Richtlinien enthaltene Katalog von Schutzgütern noch erweitert.

2.2. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Es sind Vorhaben (Projekte) zu prüfen, bei welchen auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (§ 3 Abs. 1). Sie sind im Anhang 1 des Gesetzes genannt. Aus Tabelle 1 können Vorhaben ersehen werden, bei welchen durch die Durchführung der UVP verstärkte Auswirkungen auf den geowissenschaftlichen Fachbereich im Rahmen der Gutachtertätigkeit zu erwarten sind.

Die Durchführung einer UVP bei Abänderungen bestehender Anlagen ist nur unter bestimmten Vorausset-

Tabelle 1: Auszug der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben nach Anhang 1 des UVP-G, bei welchen verstärkte Auftragsvergaben im Rahmen der Gutachtertätigkeit im geowissenschaftlichen Fachbereich zu erwarten sind.

Table 1: Excerpt of appendix 1 of the law on the Environmental Impact Statement (EIS). Listed are projects which will have to be evaluated in the course of geoscientific expertise because of their expected unfavourable impact on the environment.

Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen.
Anlagen zur stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 Tonnen pro Jahr.
Deponien und Untertagedeponien für gefährliche Abfälle.
Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen zur Sortierung und Aufbereitung, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 100.000 Tonnen pro Jahr, im Falle der thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 Tonnen pro Jahr.
Abfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100.000 m ³ .
Inertstoffdeponien und Baumassendeponien bzw. bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 29 Abs. 18 AWG Deponien für Abfälle der Eluatklasse I nach ÖNORM S 2072 und Deponien für Abfälle der Eluatklasse II nach ÖNORM S 2072 mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m ³ .
Anlagen zur Endlagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen.
Bau von Eisenbahntrassen, ausgenommen die bereits gemäß § 24 erfaßten Hochleistungsstrecken, mit einer Länge von mehr als 10 km und die Änderung von Eisenbahntrassen auf einer Länge von mehr als 10 km, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist.
Neuerschließung oder Erweiterung von Schigebieten mit Seilförderanlagen zur Personenbeförderung (Seilbahnen) oder Schlepliften, wenn damit ein Flächenverbrauch durch Pistenneubau mit Geländeänderungen von mehr als 20 Hektar verbunden ist.
Die Neuerschließung von Gletscherschigebieten mit Seilbahnen oder Schlepliften.
Rohstoffgewinnung im Untertagebau mit einem Flächenbedarf für zusammenhängende obertägige Bergbauanlagen von mindestens 10 Hektar oder einer Senkung der Oberfläche von mindestens 3 m.
Rohstoffgewinnung im Tagbau mit einer Gewinnung von mindestens 1 Million Tonnen pro Jahr oder einer offenen Fläche von mindestens 10 Hektar.
Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flußstau, Ausleitungen) mit einer Engpaßleistung von mehr als 15 MW sowie Kraftwerksketten (Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauräumen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke von zumindest 1 km Länge).
Naßbaggerungen in Schottergruben ab einer offenen Fläche von 10 Hektar.
Die Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluß (MQ) von mehr als 1 m ³ pro Sekunde auf einer Baulänge von mehr als 3 km.
Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 3 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluß (MQ) von mehr als 5 m ³ pro Sekunde.
Raffinerien für Erdöl, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen, sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer und Anlagen zur Trockendestillation von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle.
Rodungen ab einer Fläche von 20 Hektar.

zungen notwendig (§ 3 Abs. 4), bei Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine UVP notwendig (§ 3 Abs. 5).

Wenn es sich um ein Vorhaben handelt, bei dem eine UVP durchzuführen ist, sind alle nach den Verwaltungsvorschriften nötigen Schritte in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren (§ 3 Abs. 2) durch die „Verfahrensleitende Behörde“, die in der Regel die Landesregierung sein wird und in Ausnahmefällen der neu geschaffene Umweltsenat (§ 39 Abs. 1), abzuwickeln.

2.3. Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor es zur eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens durch die Behörde kommt, müssen einige im Gesetz festgeschriebene Voraussetzungen erfüllt sein (Siehe Abb. 1).

Den ersten Schritt stellt die bescheidmäßige Feststellung der verfahrensleitenden Behörde dar (auf Antrag des/der Projektwerber(s) In, des/der Umweltsenates/wältin oder einer mitwirkenden Behörde), ob bei einem Vorhaben überhaupt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 Abs. 6). Der Bescheid

hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Parteienstellung haben der/die ProjektwerberIn, die mitwirkenden Behörden, der/die Umweltschutzbeauftragte/wältin und die Gemeinden, in welchen das Vorhaben realisiert werden soll. Wird von der verfahrensleitenden Behörde die Notwendigkeit einer UVP festgestellt, hat der/die ProjektwerberIn der Behörde sechs Monate vor der beabsichtigten Antragsstellung eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept für die zu erstellende Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln (§ 4 Abs. 1).

Nun erfolgt eine vorläufige Prüfung durch die verfahrensleitende Behörde, welche Genehmigungen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens notwendig sind und welche Sachverständigen fachlich in Betracht kommen (§ 4 Abs. 2–6). Dabei ist die Zusammenarbeit mit mitwirkenden Behörden vorgesehen. Dem/der Umweltschutzbeauftragte/anwältin, der Standortgemeinde und den angrenzenden Gemeinden muß innerhalb einer angemessenen Frist (bis 4 Wochen) die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

Sollten im Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung Mängel festgestellt werden, ist das dem/der ProjektwerberIn mitzuteilen.

Schließlich wird durch den/die ProjektwerberIn die Umweltverträglichkeitserklärung gemeinsam mit allen weiteren Unterlagen offiziell eingebracht. Damit gilt die Umweltverträglichkeitsprüfung als eingeleitet (§ 5 Abs. 1–7). Die Entscheidung der verfahrensleitenden Behörde über den Antrag muß ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von 18 Monaten erfolgen (§ 7 Abs. 2).

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung hat nach § 6 Abs. 1 des UVP-G folgende Punkte zu enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang
- Übersicht über andere vom Projektwerber/der Projektwerberin geprüfte Alternativprojekte und deren Vor- und Nachteile (z.B. verschiedene Standorte und Trassenvarianten)
- Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt
- detaillierte Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Auswirkungen und der Auswirkung auf das Raumgefüge
- Beschreibung der Maßnahmen, durch die wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder ausgeglichen werden sollen
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der

Umweltverträglichkeitserklärung

- Nennung von aufgetretenen Problemen bei der Zusammenstellung der geforderten Unterlagen (z.B. fehlende Daten usw.).

Mit dem offiziellen Beginn der UVP erstellt die verfahrensleitende Behörde unter Anhörung von mitwirkenden Behörden und dem/der ProjektwerberIn einen Zeitplan für den Ablauf des Prüfungsverfahrens und in weiterer Folge eine Liste der voraussichtlich zu betrauenden FachgutachterInnen und präzisiert den Untersuchungsrahmen (§ 7 Abs. 1 und § 8).

Die gesammelten Unterlagen sind sowohl an die Bezirksverwaltungsbehörde als auch an die Standortgemeinde(n) weiterzuleiten, welche die Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme und schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines mindestens sechswöchigen Zeitraums öffentlich kundmachen müssen (§ 9).

Anschließend werden unter Anhörung der mitwirkenden Behörden, des/der Umweltschutzbeauftragten/anwältin und sonstiger Parteien (geregelt in § 19 Abs. 4) und unter Würdigung von eingelangten Stellungnahmen (geregelt in § 9 Abs. 4) sowohl die Sachverständigen bestellt, als auch die Erstellung des Prüfbuches vorgenommen. Im Prüfbuch, welches in Zweitschrift an das BM für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt werden muß, ist die Fragestellung an die Gutachter und Teilgutachter der einzelnen Untersuchungsgebiete und ihre Zusammenarbeit untereinander zu regeln, und es sind Termine für die Fertigstellung der Teilgutachten und des Gesamtgutachtens zu setzen (§ 11).

Danach wird durch die verfahrensleitende Behörde die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens durch die bestellten Sachverständigen eingeleitet, wobei auch abweichende Stellungnahmen einzelner TeilgutachterInnen vom Gesamtgutachten und vom Projektwerber/der Projektwerberin vorgelegte Gutachten und alle sonstigen kollateralen Informationen Berücksichtigung finden müssen (§ 12).

Das Gesamtgutachten ist dem/der ProjektwerberIn, den mitwirkenden Behörden und dem/der Umweltschutzbeauftragte/wältin zur Stellungnahme zu übermitteln (§ 13 Abs. 1). Sonstige Beteiligte (geregelt in § 12 Abs. 5) erhalten nur eine Zusammenfassung. Das Umweltverträglichkeitsgutachten muß zur öffentlichen Einsichtnahme mindestens vier Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde und der/den Standortgemeinde(n) aufliegen (§ 13 Abs. 2).

Spätestens sechs Wochen nach dem Einlangen des Umweltverträglichkeitsgutachtens muß von der verfahrensleitenden Behörde eine öffentliche Erörterung angesetzt werden, wobei der Termin und der Ort mindestens drei Wochen früher gehörig kundgemacht werden muß (§ 14). Zur öffentlichen Erörterung einzu-

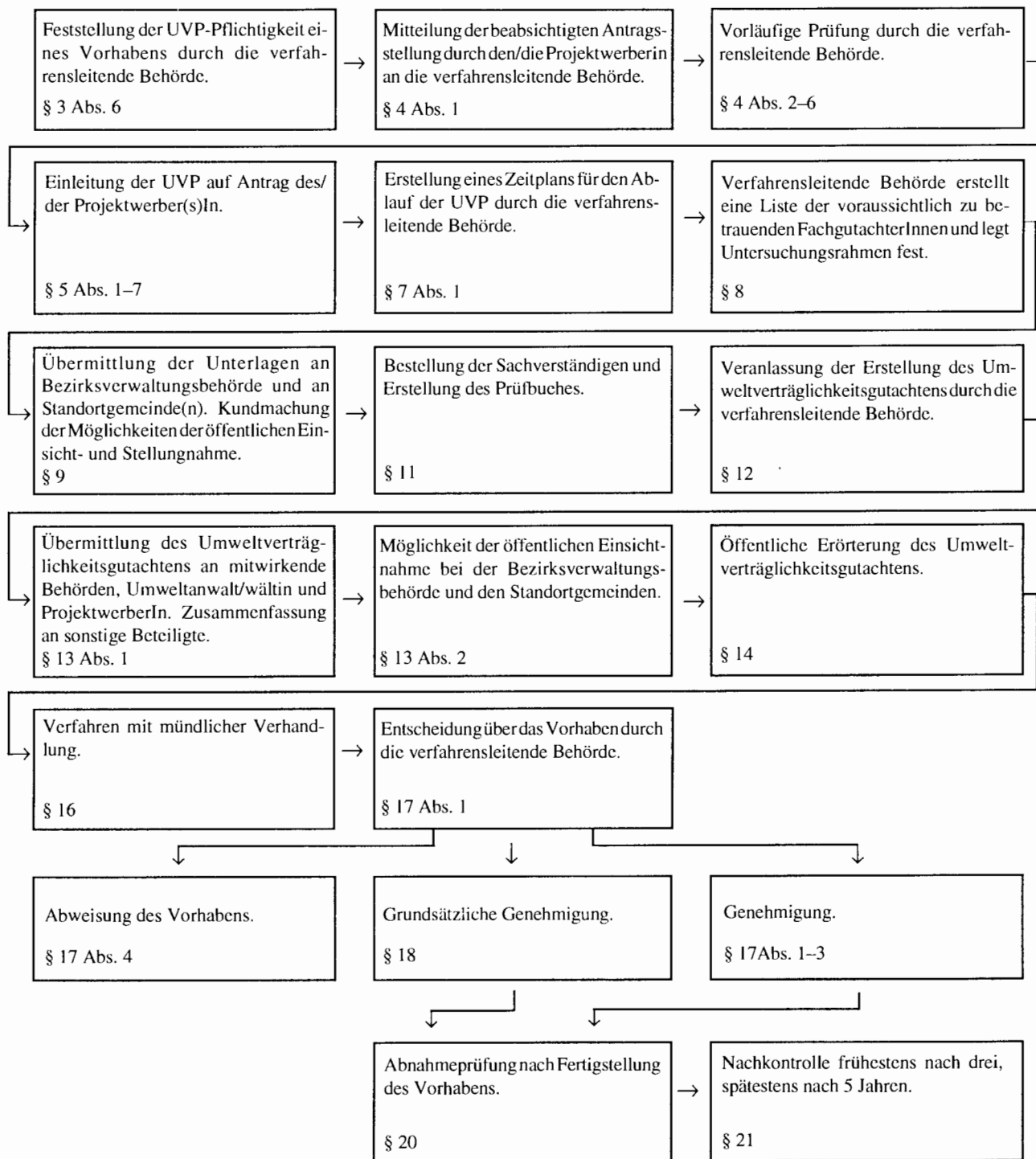


Abb. 1: Schematischer Ablauf des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens.

Fig. 1: Scetch of the procedure of the Environmental Impact Statement (EIS).

laden sind der/die ProjektwerberIn, die mitwirkenden Behörden, etwaige Parteien (nach § 19 Abs. 3 und 4) und die Eigentümerinnen der betroffenen und unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Darüberhinaus sind auch die Sachverständigen einzuladen. Grundsätzlich hat im Rahmen der öffentlichen Erörterung jedermann

die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Stellungnahmen abzugeben. Es ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle oben genannten Beteiligten erhalten, welches aber auch mindestens vier Wochen in der/den Standortgemeinde/n zur öffentlichen Einsicht bereitliegen muß. Anschließend wird unter Anwendung aller zu be-

rücksichtigenden Verwaltungsvorschriften durch die verfahrensleitende Behörde unter Beiziehung der mitwirkenden Behörden ein Verfahren mit mündlicher Verhandlung durchgeführt (§ 16). Entsprechend eines aufzustellenden Zeitablaufes sind folgende Personen zu laden: Der/die ProjektwerberIn; jede/r EigentümerIn oder sonstige dinglich Berechtigte, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften persönlich zu verständigen sind; Wasser- und Fischereiberechtigte, wenn durch das Vorhaben in ihre Rechte eingegriffen werden soll; sonstige Parteien (nach § 19 Abs. 3 und 4). Als Folge des Verfahrens trifft die Behörde nun unter Berücksichtigung aller Gutachten und Stellungnahmen, der Verwaltungsvorschriften und in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge eine Entscheidung über das Vorhaben (§ 17 Abs. 1). Das Vorhaben kann zurückgewiesen werden, wenn die Gesamtbewertung ergibt, daß selbst durch Setzung von Auflagen die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu gravierend sind (§ 17 Abs. 4).

Es besteht aber auch die Möglichkeit einer „Grundsätzlichen Genehmigung“ bei Vorhaben, „die aufgrund ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind“. Die verbleibenden Verwaltungsschritte können in Form von Detailgenehmigungen geregelt werden (§ 18).

Nach erfolgter Fertigstellung des Vorhabens hat durch die Behörde eine Abnahmeprüfung zu erfolgen, in deren Rahmen geklärt werden muß, ob alle im Genehmigungsbescheid enthaltenen Punkte (insbesondere etwaige Auflagen) vom/von der ProjektwerberIn erfüllt worden sind, und es ist im Abnahmebescheid festzuhalten, wann die amtliche Nachkontrolle (frühestens nach drei, spätestens nach fünf Jahren) zu erfolgen hat (§ 20, § 21).

Bei der Nachkontrolle ist insbesondere zu klären, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wurde und ob die Annahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlich auftretenden Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt korrespondieren.

Die Ergebnisse der Nachkontrolle werden den zur Überwachung der Anlage zuständigen Behörden und dem BM für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt. Damit gilt die Umweltverträglichkeitsprüfung als abgeschlossen.

Auf die im Abschnitt drei (§ 24) des UVP-G getroffenen Regelungen der Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken der Bahn, welche bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286 gelten, möchte ich nicht näher eingehen.

3. Auswirkungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auf den geowissenschaftlichen Fachbereich im Rahmen der Gutachtertätigkeit

Bedingt durch die ab 1. Juli 1994 in Kraft tretende neue Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich, ist eine vermehrte Nachfrage nach Fachgutachten aus dem geowissenschaftlichen Fachbereich zu erwarten, die weit über den bisher in den unterschiedlichen Gesetzen (siehe vorne) gegebenen Rahmen der Notwendigkeit zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen hinausgeht.

Einerseits muß die/der ProjektwerberIn im Rahmen der am Beginn des Verfahrens vorzulegenden Umweltverträglichkeitserklärung Sachverständigengutachten anfertigen lassen und wird auch sicher noch daran interessiert sein, weitere, seinen/ihren Standpunkt unterstützende Gutachten während der Erstellung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgutachtens durch die verfahrensleitende Behörde beizubringen. Andererseits hat die verfahrensleitende Behörde Sachverständige mit den im Prüfbuch vermerkten Untersuchungen in den einzelnen Teilgebieten zu betrauen.

Besonders interessant erscheint, daß durch das UVP-Gesetz auch die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen möglich wird (§ 11 Abs. 2). Das Vorliegen dersonst nach § 52 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) notwendigen Voraussetzungen für die Erstellung von amtlichen Gutachten ist nicht erforderlich. Es können auch fachlich einschlägige private Anstalten, private Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

Damit besteht auch für einschlägige Universitätsinstitute die Möglichkeit, verstärkter als bisher, Gutachten zu erstellen oder bei Teilgutachten mitzuwirken. Dieser Entwicklung müßte natürlich auch im Rahmen der Ausbildung der Student)Innen bereits Rechnung getragen werden.

Wie aus Tabelle I ersichtlich ist, liegen die Anforderungen bei der Erstellung von Umweltverträglichkeitsgutachten im Rahmen des UVP-G an den geowissenschaftlichen Fachbereich besonders in den Gebieten von Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Geochemie und Physischer Geographie.

Hydrogeologische Gutachten werden vor allem zu klären haben, inwieweit sich geplante Vorhaben wie Anlegung oder Verlegungen von Fließgewässern, Schutz- und Regulierungsbauten, Bau von Wasserkraftanlagen, Rohstoffgewinnungsanlagen usw. auf den Grundwasserkreislauf auswirken.

Von der Ingenieurgeologie sind z.B. Stellungnahmen zur technischen Eignung von Standorten für die Errichtung der verschiedenen Arten von Deponien, den

Bau von Bundesstraßen und Eisenbahnstrecken und den Bau von Wasserkraftwerken gefordert.

Die Geochemie wird z.B. gemeinsam mit der Hydrogeologie und anderen Fachrichtungen den möglichen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu untersuchen haben.

Vom Fachgebiet der Physischen Geographie werden Untersuchungen in bezug auf möglicherweise auftretende Erosionserscheinungen bei der Neuerschließung von Schigebieten und der Rodung von Waldflächen durchzuführen sein.

Die angeführten Beispiele stellen nur einen kleinen Ausschnitt der vielfältigen, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Untersuchungen aus dem geowissenschaftlichen Fachbereich dar.

Um alle gestellten Aufgaben bewältigen zu können, ist auf jeden Fall eine verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen allen verwandten Geo-Fachbereichen erforderlich, um einen hochwertigen Beitrag zur Bewältigung eines der brennendsten Probleme der Menschheit, der Vermeidung der rasch voranschreitenden Zerstörung der Umwelt, zu leisten.

Literatur

- BOBEK, E. (1984): Aktueller Stand der Umweltverträglichkeitsprüfung - Debatte in Österreich. — [In:] ÖSTERR. BUNDESINST. F. GESUNDHEITSWESSEN [Hrsg.]: Umweltverträglichkeitsprüfung. Seminar vom 17.–18. November in Graz, 17–44, Wien.
- CERNUSCA, A. (1990): Kriterien für Umweltverträglichkeitsprüfungen aus Sicht der angewandten Ökosystemlehre. — [In:] CERNUSCA, A. (Hrsg.): Umweltverträglichkeitsprüfung – Theorie und Praxis, 15–28, Innsbruck (Universitätsverlag Wagner).
- CHRISTIAN, R. & RASCHAUER, B. & STRAUSS, G. (1988): Umweltverträglichkeitsprüfung für Österreich. — [In:] ÖSTERR. GES. F. NATUR- U. UMWELTSCHUTZ (ÖGNU) (Hrsg.): ÖGNU-Text, 9, 7–35, Wien.
- CUPEI, J. (1986): Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Ein Beitrag zur Strukturierung der Diskussion zugleich eine Erläuterung der EG-Richtlinie. — 462 S., Köln–Berlin–Bonn–München (Carl Heymanns).
- DOLP, M. (1990): Umweltverträglichkeitsprüfung aus der Verwaltungsjuristischen Praxis. — [In:] CERNUSCA, A. (Hrsg.): Die Umweltverträglichkeitsprüfung – Theorie und Praxis, 43–49, Innsbruck (Universitätsverlag Wagner).
- ERMACORA, F. [Hrsg.] (1989): Österreichische Bundesverfassungsgesetze. — 284 S., Wien–Köln (Böhlau).
- PAUGER, D. (1984): Einbindung der Umweltverträglichkeitsprüfung in das Normengefüge und Vorgegebene Entscheidungsverfahren. — [In:] ÖSTERR. BUNDESINST. F. GESUNDHEITSWESSEN (Hrsg.): Umweltverträglichkeitsprüfung. Seminar vom 17.–18. November in Graz, 45 – 68, Wien.
- PAUGER, D. (1987): Rechtsgrundlagen der UVP. — [In:] SCHÖRNER, G. (Hrsg.): Die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Verwaltungspraxis.– Berichte und Dokumente der Akademie für Umwelt und Energie, 23, 11–22, Laxenburg.
- SCHÄFER, E. & ONZ, C. (1988): Umweltverträglichkeitsprüfung. Normative Gestaltung in den Europäischen Gemeinschaften und in Österreich.— [In:] ÖSTERR. BUNDESINST. F. GESUNDHEITSWESSEN (Hrsg.): 232 S., Wien (Fric/Manz).
- SCHÄFER, E. (1989): Umsetzung der UVP in den Genehmigungsverfahren. — [In:] ÖSTERR. GES. F. NATUR- U. UMWELTSCHUTZ (ÖGNU) (Hrsg.): Praxis der Bürgerbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung. — ÖGNU-Text, 1/89, 39–52, Wien.
- SCHMID, W.A. (1985): Methodische Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung. — [In:] SCHÖRNER, G. [Hrsg.]: Die Umweltverträglichkeitsprüfung und ihre Anwendung in der Praxis. – Berichte und Dokumente der Akademie für Umwelt und Energie, 9, 19–31, Laxenburg.
- SCHÖRNER, G. (1985): Vorschläge zur Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich als Ergebnis der Beratungen des Arbeitskreises 11 – Umweltverträglichkeitsprüfung der Akademie für Umwelt und Energie in Laxenburg. — [In:] SCHÖRNER, G. [Hrsg.]: Laxenburger Thesen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.– Berichte und Dokumente der Akademie für Umwelt und Energie, 5, 5–15, Laxenburg.
- & SCHÖNSTEIN, R. (1987): Vorschläge und Gedanken zur Gestaltung eines praktikablen UVP-Verfahrens in Österreich. — [In:] SCHÖRNER, G. [Hrsg.]: Die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Verwaltungspraxis. – Berichte und Dokumente der Akademie für Umwelt und Energie, 23, 81–88, Laxenburg.
- TSCHURTSCHENTALER, P. (1990): Umweltverträglichkeitsprüfung aus ökonomischer Sicht.— [In:] CERNUSCA, A. [Hrsg.]: Die Umweltverträglichkeitsprüfung – Theorie und Praxis: 87–100, Innsbruck (Universitätsverlag Wagner).
- VERBUNDKONZERN [Hrsg.] (1988): Technikbewertung und Umweltverträglichkeitsprüfung.— Schriftenreihe der Forschungsinitiative des Verbundkonzernes, 1, 218 S., Wien (Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG).
- WALTER, R. & MAYER, H. (1988): Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes. — 6. Aufl., 540 S., Wien (Manz).
- WEBER, K. (1990): Die juridischen Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung.— [In:] CERNUSCA, A.

(Hrsg.): Umweltverträglichkeitsprüfung – Theorie und Praxis, 29–42, Innsbruck (Universitätsverlag Wagner).

Verwendete Gesetze

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G): 1993 BGBl. Nr. 697

Umweltsenat (USG): 1993 BGBl. Nr. 698

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG): 1991 BGBl. Nr. 51 (WV)

Bundesverfassungsgesetz über den Umfassenden Umweltschutz: 1984 BGBl. Nr. 491

Gewerbeordnung 1973

Gewerberechtsnovelle 1992

Stenographische Protokolle des Nationalrates

Nr. 269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

(Regierungsvorlage – Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit)

Nr. 1179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

(Bericht des Umweltausschusses über die Regierungsvorlage)